



## Anlage A: Vergnügungssteuertarif

### I) Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- 1) Der Steuersatz beträgt:
- |  |     |
|--|-----|
| a) für Filmvorführungen  | 10% |
| b) Veranstaltungen nach Abs. 2:                                  |     |
| • wenn die Veranstaltung künstlerisch wertvoll ist               | 3%  |
| • wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt  | 10% |
| • im übrigen   | 15% |
| c) Für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen | 10% |
| d) Für alle anderen Veranstaltungen                              | 10% |

2) Veranstaltungen nach Abs. 1 b sind Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern diese **vor Stuhlreihen** stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken während der Vorstellung ausgeschlossen ist.

3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben wird.

4) Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld.

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica-Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austria Anadi Bank  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

BAWAG PSK  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



## II) Pauschbetrag:

### 1) In den Bestimmungen des K-VSG festgelegte Pauschbeträge:

- a) Für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Glücksautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschbetrag je Apparat und begonnen Kalendermonat..... **42 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne des Abs. b) und d) handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwas zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
- b) Für die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschbetrag je Apparat und begonnen Kalendermonat..... **11 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c) Die Höhe der Abgaben gemäß a) und b) darf monatlich **510 Euro** je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

#### Bankverbindung

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065



2) Bei den nicht in Abs. 1) geführten Veranstaltungen ist bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die durchschnittliche Besucherzahl, auf die Größe des Raumes sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um regelmäßige oder um fallweise Veranstaltungen handelt:

Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz
- bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen € 8,00
  - über 50 Personen € 9,00
  - bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 100 Personen € 12,00
  - über 100 Personen € 15,00
  - bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 150 Personen € 20,00
  - über 150 Personen € 25,00
  - bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung von 150 Personen € 30,00
  - je weiteren angefangenen 50 Personen € 5,00
- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit a) festgesetzten Pauschbeträge um ..... **50 %**
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 3 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) fest gesetzte Pauschbetrag um das **1,5 fache**.

3) Der Pauschbetrag darf monatlich folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:

- Bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro
- Bei fallweisen Veranstaltungen 399 Euro

4) Der Pauschbetrag kann in den Fällen des Punkts 3) auch mit einem Vielfachen des jeweiligen Eintrittspreises festgesetzt werden.

**Bankverbindung**

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065